

Redaktionelle Fassung

Satzung

über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Nachklärung **der Gemeinde Kotzenbüll**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 529) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. Schl.-H., S. 474) und der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. S. 565) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVOBl. Schl.-H. 2000, S. 2) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545, ber. GVOBl. 1991, S. 257) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2001 (I. Nachtrag vom 21.06.2006) folgende Satzung erlassen:

1. Abschnitt

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die unschädliche Beseitigung des Abwassers (Schmutzwasser aus Dreikammer-Hauskläranlagen) in Form einer zentralen Nachklärung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (zentrale Nachklärung) in der Gemeinde Kotzenbüll (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 11.11.2001 als eine selbständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge (Abwasserbeiträge) zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (zentrale Nachklärung) einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss,
 - b) Kostenerstattungen (Aufwendungersatz) für zusätzliche Grundstücksanschlüsse,
 - c) Benutzungsgebühren (Abwassergebühren) für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (Nachklärung des in Dreikammerhauskläranlagen vorgeklärten Abwassers)
- (3) Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 Buchst. a) und b) ist der Anschlusskanal von dem Straßenkanal (Sammler), bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.

2. Abschnitt

Abwasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.
- (2) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen wird in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) Eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) Eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Maß der baulichen Nutzung erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung der baulichen Nutzung wird die Geschossfläche zugrunde gelegt.
- (3) Als Geschossfläche nach Absatz 2 gilt
 - a) Bei bebauten Grundstücken die vorhanden Gebäudegrundfläche multipliziert mit der Zahl der Vollgeschosse,
 - b) Bei unbebauten Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen und für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, die gesamte Fläche, multipliziert mit der zulässigen Grundflächenzahl und der Zahl der zulässigen Geschosse,
 - c) Bei unbebauten Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, multipliziert mit der zulässigen Grundflächenzahl und der Zahl der zulässigen Geschosse,
 - d) Bei unbebauten Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder innerhalb einer Splittersiedlung im Außenbereich (§ 35 Abs. 2 BauGB) liegen die Gesamtfläche des Grundstückes multipliziert mit der zulässigen GRZ von 0,1. Als Grundstücksfläche gilt jedoch höchstens die Fläche, die durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB erfasst wird, ansonsten die Fläche zwischen den Parallelen. Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen.

- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 gilt unter Berücksichtigung von Abs. 5
- a) Bei bebauten Grundstücken die Zahl aller Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
 - b) Bei unbebauten Grundstücken, soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - c) Bei unbebauten Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,
 - d) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken, soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegen vorhandenen Vollgeschosse.
 - e) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet sind oder werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) wird ein Vollgeschoss angesetzt. Dies gilt auch für den Melkplatz.
- (5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Gebäudegrundfläche vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einem Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei drei Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei vier und fünf Vollgeschossen,
 - e) 1,7 bei sechs und mehr Vollgeschossen.
- (6) Bei der Ermittlung der für die Festsetzung der Beitragshöhe geltenden Geschossfläche bleiben Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, unberücksichtigt. Dies gilt jedoch nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.

§ 5

Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage beträgt 20,33 €/qm beitragspflichtiger Fläche.

§ 6

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil

beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht, Nachveranlagung

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

§ 8

Vorauszahlungen

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 9 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen.

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheids fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.
- (2) Der Beitrag kann durch Ablösungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Beitragspflichtigen abgelöst werden. Für die Ablösung gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

3. Abschnitt

Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 10

Entstehung des Erstattungsanspruchs

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 6 und 9 gelten entsprechend.

4. Abschnitt
Abwassergebühr

§ 11

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (zentrale Nachrüstung) und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 12

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler berechnet. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss:

Bis	5 m ³ /Std.	=	6,00 €/Monat
Bis	7 m ³ /Std.	=	8,40 €/Monat
Bis	10 m ³ /Std.	=	12,00 €/Monat
Bis	20 m ³ /Std.	=	24,00 €/Monat
Über	20 m ³ /Std.	=	36,00 €/Monat.

Ist in Gebäuden mit mehr als einer Wohnung, Wohnungseigentum oder Teileigentum zur gewerblichen Vermietung (Wohnungseigentumsgesetz vom 15.03.1951 BGBl. I S. 175) gebildet worden, so ist mindestens für jede Wohnung bzw. jedes Teileigentum eine Grundgebühr nach dem niedrigsten Gebührensatz (Wasserzählernennleistung bis 5 m³/Std.) zu zahlen.

Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wie z. B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zu Grunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

- (3) Die Abwasserzusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- (4) Die Abwasserzusatzgebühr beträgt 1,02 € je cbm Schmutzwasser.
- (5) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 - a) Die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) Die auf dem Grundstück gewonnen und dem Grundstück sonst zugeführt Wassermenge,

- c) Bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.
- (6) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (7) Die Wassermenge nach Abs. 5 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (8) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit sie im Kalenderjahr 5 cbm übersteigen. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen.
Für den Nachweis gilt Abs. 7 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten einfordern.
- (9) Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder auf Wunsch zu erstatten.

§ 13

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§17) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 14

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird und die Zuführung von Abwasser endet.

§ 15

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§12 Abs. 5, Buchstabe a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ablesperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 16

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind Abschlagszahlungen am 10.03., 10.06. und 10.09. des laufenden Jahres in Höhe von $\frac{1}{4}$ der voraussichtlichen Jahresgebühr zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Zum 10.12. eines Jahres erfolgt die Abrechnung.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zu Grunde gelegt, die dem tatsächlichen Verbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Mitteilungspflicht nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.
- (3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (4) Das Amt Eiderstedt, das für die Gemeinde die Abwassergebühr erhebt, kann diese Aufgabe dem Wasserbeschaffungsverband Eiderstedt übertragen. Der Amtsvorsteher bleibt jedoch die verantwortliche Behörde.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 17

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 18

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten. Das gleiche gilt, wenn die Gebührenerhebung von einem Dritten durchgeführt wird, für die Weitergabe der festgestellten Daten.
- (3) Die Gemeinde und der mit der Gebührenerhebung beauftragte Dritte sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 19

Datenverarbeitung

Ordnungswidrig nach § 18 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 12 Abs. 7 und § 17 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Kotzenbüll, den 11.11.2001
Der Bürgermeister

(Busch)

Diese redaktionelle Fassung beinhaltet die I. Nachtragssatzung vom 01.01.2007.